Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei

der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei

Herausgeber: Reichszeugmeister Richard Büchner; verantwortlich i. A.: Josef Müller. Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn G. m. b. H., sämtliche in München. Bezug nur durch die Reichspost. Unmittelbare Bestellungen bei der RZM. können nicht angenommen werden. Erscheint wöchentlich. Preis vierteljährl. RM. 1.50. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

Ausgabe 13 | München, 30. März 1935 | Jahrgang 2

Reichszeugmeisterei

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 16. März 1935

9,35

Auf Grund des § 7 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269) wird bestimmt:

§ 1

Auf Grund des § 5 Abs. 6 wird der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ermächtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen § 5 des Gesetzes die Zustimmung zur Verfolgung der Tat und zur selbständigen Einziehung zu erteilen.

§ 2

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes erhebt der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei eine Gebühr.

§ 3

Zu den parteiamtlichen Fahnen und Abzeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände gehören die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgezählten Gegenstände.

§ 4

(1) Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei wird ermächtigt, Vorschriften über die Herstellung parteiamtlicher Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen und Abzeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände zu erlassen.

(2) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer diesen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt.

(3) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen und Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

(5) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung finden nur mit Zustimmung des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei statt.

§ 5

Die folgenden Abzeichen
SA.-Sportabzeichen,
Coburger Abzeichen,
Abzeichen der Parteitage Nürnberg 1929 und 1933,
Abzeichen des SA.-Treffens Braunschweig

sind Abzeichen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes; sie fallen jedoch nicht unter § 3 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6

(1) Beim Ausscheiden von Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände gilt für den Besitz parteiamtlicher Uniformen und Abzeichen folgendes:

(2) Der Ausgeschiedene oder dessen Erben sind verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten seit dem Ausscheiden alle die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichen sowie alle Uniformteile, die die kennzeichnenden Merkmale der Uniform darstellen, der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen entschädigungslos abzuliefern. Kennzeichnende Merkmale der Uniform sind insbesondere Armbinden, Kragenspiegel, Kragenlitzen, Schulterschnüre, Armelstreifen, Armelwinkel, Uniformknöpfe aus Metall, Dienstmützen und Koppelschlösser. Der Dienstdolch braucht, sofern er Eigentum des Ausgeschiedenen war, nicht abgeliefert zu werden, jedoch ist das daran angebrachte Hoheitsabzeichen zu entfernen.

(3) Innerhalb der gleichen Frist sind die Uniformteile (Braunhemd, Rock, Hose, Mantel), die aus anderem als schwarzem oder dunkelblauem Gewebe hergestellt sind, von dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben umzufärben, falls sie diese Teile nicht ebenfalls abliefern. Die Umfärbung ist der vorgesetzten Dienststelle nach Ablauf der Frist unverzüglich nachzuweisen.

(4) Der Ablieferung (Abs. 2) und Umfärbung (Abs. 3) bedarf es nicht, wenn der Ausgeschiedene oder dessen Erben mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Aus-

522 Walter Gauger

scheiden die Abzeichen und Uniformen an zugelassene Verkaufsstellen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) oder an Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, die zum Tragen einer solchen Uniform oder eines solchen Abzeichens berechtigt sind, veräußern.

(5) Bei ehrenvollem Ausscheiden oder bei Ausscheiden infolge Ablebens ist die vorgesetzte Dienststelle berechtigt, dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben den Besitz der Abzeichen und Uniformen zu belassen. Über die Berechtigung zum Besitz ist dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 7

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 16. März 1935.

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage

I. Parteiamtliche Fahnen sind:
Fahnen, Feldzeichen, Fahrzeugwimpel, Kommandoflaggen, einschließlich der Fahnenspitzen
der NSDAP. und ihrer Gliederungen.
Fahnen der Kriegsopferversorgung und der Deutschen Arbeitsfront einschließlich der Fahnenspitzen
Fahrzeugwimpel mit den Hoheitsabzeichen der NSDAP.

II. Parteiamtliche Abzeichen sind:
Goldenes Ehrenzeichen der NSDAP.,
Parteiabzeichen,
Hoheitsabzeichen,
NSBO.-Abzeichen,
NS.-Hago-Abzeichen,
SA.-Zivilabzeichen,
SS.-Zivilabzeichen,
NSKK.-Abzeichen,
Hitler-Jugend-Abzeichen,
Abzeichen des Deutschen Jungvolks,
Ehrenzeichen der Hitler-Jugend,
Abzeichen der NS.-Frauenschaft,
NSKOV.-Abzeichen,
NSV.-Abzeichen,
Abzeichen des Reichsbundes Deutscher Beamten,
Abzeichen der Deutschen Arbeitsfront,
Kühlerplaketten,
Kornettbrustschilder,
SS.-Streifendienst-Brustschilder,
Helmadler für Sturzhelme.

10,35 **Inserate**

Die Aufnahme von Inseraten im Mitteilungsblatt der RZM. kann nicht erfolgen.

Zu dem amtlichen Handbuch der Reichszeugmeisterei, das im Zentralverlag der NSDAP., Frz. Eher Nachfolger, München 2, erscheint, können Inserate aufgegeben werden. Wir bitten Anfragen nur an genannten Verlag zu richten, die RZM. ist hierfür nicht zuständig.

11,35 **Kalkulationen**

Der Termin zur Einreichung von Kalkulationen für Herstellung parteiamtlicher Gegenstände wird bis 15. April 1935 verlängert. (Siehe Mitteilungsblatt der RZM., Ausgabe 10 vom 9. 3. 1935.)

12,35 **Zum Gesetz vom 20. Dezember 1934**

Die in der Bekanntmachung des Reichsschatzmeisters gemäß Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 Absatz I/2b genannten Ausrüstungsstücke sind dann für die NSDAP. oder ihre Gliederungen bestimmt, wenn sie in Form und Aufmachung den von der RZM. erlassenen Vorschriften entsprechen. Zur Herstellung dieser Ausrüstungsstücke sind nur von der Reichszeugmeisterei zugelassene Handwerks- und Fabrikbetriebe berechtigt, die allein von der Reichszeugmeisterei die hierfür im Gesetz vorgesehenen Erkennungsmarken mit dem Schutzzeichen der RZM. geliefert erhalten und die allein berechtigt sind, das Schutzzeichen der Reichszeugmeisterei auf ihren Ausrüstungsstücken anzubringen.

Die Herstellungsvorschriften sind den zugelassenen Herstellern durch Druckschriften und Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt der RZM. bekanntgegeben worden. Andere als die vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände dürfen weder von zugelassenen noch von nicht zugelassenen Firmen als für die NSDAP. oder ihre Gliederungen bestimmt bezeichnet werden.

Sämtliche in dem genannten Absatz aufgeführten Ausrüstungsgegenstände müssen die vorgeschriebenen Erkennungsmarken tragen. Die Abgabe dieser Ausrüstungsstücke ohne Erkennungsmarken hat die in § 5 Absatz 3 vorgesehenen Strafmaßnahmen zur Folge.

Unterabteilung:

W = Wolle

3,35 **Marine-SA.- und Marine-HJ.-Tuch**

In Marine-SA.- und Marine-HJ.-Stoffen besteht zur Zeit große Nachfrage. Tuchfabriken, die hierin Lieferungen ausführen können, wollen dies umgehend der Unterabteilung W = Wolle zur Weiterleitung melden.

4,35 **Neuzulassungen**

Tuchhandlungen für sämtliche Stoffe

W 6/1124 Frankfurt (Oder), Lehmann & Schmidt

Verkaufsstellen zum Vertrieb von HJ.-Skitrikot, DJ.-Blusenstoffen, BDM.-Sommer- und Winterrockstoffen

W 8/132 Köln-Nippes, Neußer Straße 265,
J. Biergans Nachf., G. m. b. H.

Unterabteilung: **D = Dienstkleidung**

11,35

Herstellungsvorschrift für den Überanzug des NSKK.

Werkstoff

Zwirnköper, nach untenstehender Vorschrift hergestellt und gefärbt.

a) Rohstoff: Gutstapelige, gutfarbige, reine Baumwolle (keine indische oder ähnlich minderwertige, keine Beimischung von Abfällen und Effilochees usw.), nicht unter 28 mm Stapellänge.

b) Fadenzahl:
Kette: 48 Faden per 1 cm Rohware,
Schuß: 24 Faden per 1 cm Rohware bzw.
32/16 Faden per ¼ franz. Zoll.

c) Garnnummer: Kette: 36 2fach engl.
Schuß: 36 2fach engl.

d) Breite der Ware: Die Mindestbreite der rohen Stuhlware beträgt 88 cm. Die Breite der Fertigware beträgt ca. 80—82 cm.

e) Bindung: 4bindiger Doppelköper (Croisé 2/2). (Normale handelsübliche Schwankungen in den Garnnummern und in der Kettstellung werden nicht beanstandet, wenn sie durch eine höhere Schußzahl oder eine gröbere Garnnummer in der Kette ausgeglichen werden, um ein Mindestgewicht der geschlichteten Rohware von 250—255 Gramm pro Quadratmeter bei einem Höchstschlichtgehalt der Rohware von 6 Prozent zu erreichen. Im Schuß darf die Ware nicht weniger als 24 Faden per 1 cm Rohware und keine feinere Garnnummer als 36 2fach aufweisen.)

f) Färbung: Indanthrenfärbung nach der Musterkarte J. G. S 5993.

g) Ausrüstung: Die Ware muß sorgfältig gekrumpft und unappretiert sein.

Machart

Der zweiteilige Anzug besteht aus einer kurzen Jacke und einer anknöpfbaren Hose. Rücken und Vorderteil sind gerade geschnitten.

Jacke

Die Jacke ist einreihig und reicht knapp eine Handbreite unter das Koppel. Die Vorderteile sowie der Rücken erhalten zur besonderen Abdichtung der Schulterpartien Futtereinlage aus Oberstoff, die an den Achselnähten so zusammengenäht sind, daß die Nähte gegeneinander liegen und die Stoffkanten nicht sichtbar werden.

Das Futterteil wird am Halsausschnitt mit dem Oberstoff zusammen erfaßt. An den Vorderkanten sind die beiden Stofflagen 1 mm verstürzt gesteppt. Im Armloch wird das Futterteil bis etwa zur Mitte desselben mit von der Armelnaht erfaßt, es verläuft dann schräg nach unten und ist am unteren Saum noch ca. 10 cm breit, so daß auch der unterste Knopf noch auf der doppelten Stofflage sitzt. Die Schrägkante ist für sich sauberzumachen.

Verschluß der Vorderteile verdeckt, durch 5 DAF-Knöpfe 36‴ geschlossen, erster Knopf 2½ cm unter dem Kragenschluß, letzter Knopf 5 cm oberhalb des Saumes. Das linke Vorderteil erhält eine 6½ cm breite Knopflochleiste aus doppeltem Grundstoff untergesetzt. Sie wird an der inneren Seite mit dem Oberstoff versteppt und tritt vorne 2 mm hinter der Kante des Oberstoffes zurück.

Die Knopflochleiste ist zwischen den Knopflöchern je einmal mit dem Oberstoff zu verheften.

Das rechte Vorderteil hat 6 cm Untertritt über den Kragenschluß, das linke Vorderteil mit der Knopflochleiste 2½ cm Übertritt.

Der Umlegkragen ist aus doppeltem Grundstoff ohne Naht, ringsum ⅛ cm breit abgesteppt. Der Unterkragen erhält Futterleinenversteifung. Breite des Kragens in der rückwärtigen Mitte 9 cm, an der Vorderkante 10½ cm; Verschluß durch Drahthaken und Drahtöse.

Zum Zusammenhalten des Kragens befindet sich an der linken Seite des Unterkragens, 1 cm vom seitlichen Kragenrand entfernt, mit dem Unterkragen fest vernäht, eine spitz zulaufende Lasche aus doppeltem Grundstoff. Breite der Lasche am Ansatz 2½ cm, an der breitesten Stelle 4½ cm, Länge 10 cm. Auf beiden Seiten des Unterkragens je ein kleiner brauner Hornknopf zum Festknöpfen der Lasche bei umgelegtem oder hochgeklapptem Kragen.

Taschen

2 äußere Brusttaschen, 15 cm breit und 17½ cm tief, mit abgeschrägten Ecken und 3 cm breiter Mittelfalte. ½ cm über dem Tascheneingriff geschweifte Patte aus doppeltem Grundstoff aufgesetzt, Breite der Patte an den Außenrändern 5 cm, an der Mittelspitze 6½ cm; ein mittleres Knopfloch und mattgekörnter Metallknopf in der Gruppenfarbe. Die Tasche ist 2 und 7 mm breit — die Patte einmal 7 mm breit gesteppt. Taschen und Patten erhalten die leicht schräge Form wie bei der SA.-Bluse. Entfernung der Patten von der Armelnaht etwa 4 cm.

Die Jacke erhält innen, etwas über der Taillenlinie, eine von der Knopflochleiste bis zu den Knöpfen durchgehende ca. 10 cm breite Knopflochleiste aus doppelter Stofflage, die an der Oberkante mit der Jacke versteppt wird, nach unten jedoch lose bleibt. Sie schließt mit der unteren Saumkante, also 2 cm über dem unteren Rand, ab und erhält gleichmäßig verteilt 6 senkrecht eingeschnittene Knopflöcher zur Befestigung der Hose mit großen Hornknöpfen. Das erste Knopfloch ist jeweils 23—25 cm von der Vorderkante entfernt.

Rücken

Der Rücken ist mit Mittelnaht geschnitten. Er erhält mit den Vorderteilen übereinstimmend eine Futtereinlage aus einfachem Grundstoff, die an den Schulternähten mit dem Futter der Vorderteile und seitlich im Armloch mit verarbeitet ist. Der untere Rand bleibt lose und ist für sich sauberzumachen. In der rückwärtigen Mitte wird in die Kragenansatznaht ein Stoffaufhänger mit verheftet.

Die Ärmel sind glatt und bestehen aus Ober- und Unterärmel. Auf genügende Länge ist zu achten; die Ärmel müssen nach Zusammenziehen des Schließbandes noch die Handwurzel decken. An der Hand 2 cm breiter Saum. 5 cm über dem Ärmelrand ist eine 3½ cm lange Schlaufe auf die äußere Ärmelnaht aufgesetzt, durch die ein 2 cm breites Band aus doppeltem Grundstoff durchgezogen wird. Dieses Band läuft an einem Ende spitz zu, das andere Ende ist in einer Länge von etwa 3 cm zu einer Schlinge umgenäht, in die 2 Ringe aus Hartaluminium von 2¼ cm eingelegt sind.

Das Band wird am Ende der Schlinge an der inneren Ärmelnaht fest verheftet. Das Armloch ist mit Besatzstreifen sauberzumachen.

Koppelhaken

In die beiden Seitennähte der Jacke ist 4½—5 cm über dem unteren Rand je ein kleines Knopfloch zum Durchstecken der Koppelhaken eingeschnitten. Rückwärts ist der Haken durch eine doppelte Futterstofflage, die im Viereck 2mal mit dem Oberstoff zu versteppen ist, abzudecken.

Hose

Die Hose ist ohne vorderen Schlitz gearbeitet. Der Verschluß liegt links seitlich. Die Länge muß so gemessen sein, daß sie den Schuh bis zum Absatz deckt.

Der Bund ist 5½ cm breit mit Oberstoff unterlegt und in der Mitte durch eine Längssteppnaht geteilt. Der untere Teil des Bundes erhält Banddurchzug. Auf dem oberen Teil sind in Übereinstimmung mit den Knopflöchern an der Jacke 6 DAF.-Knöpfe 36''' fest angenäht. In der rückwärtigen Mitte ist in dem Bundbesatz ein Aufhänger aus Grundstoff eingenäht.

An der rechten Seite bleibt die Seitennaht von der unteren Bundsteppnaht ab 25 cm offen, während an der linken Seite auch der Bund offen bleibt, so daß hier ein Schlitz von knapp 31 cm Länge entsteht. An beiden Seiten erhält die Hinterhose eine 3 cm breite Knopfleiste aus doppeltem Grundstoff. In die Vorderhosen werden gänzlich flachliegende Taschen aus Grundstoff untergesteppt, die einerseits im Bund und andererseits (bis zum Schlitz) in der Seitennaht mitverarbeitet werden. Breite der Taschen 21 cm, Tiefe von der Steppnaht des Bundfutters an 33—34 cm. Taschenbeutel und Oberstoff erhalten seitlich jeder für sich eine 3½ cm breite innen liegende Futterleiste aus Oberstoff. Die Taschenränder treten etwa 2 mm hinter dem Oberstoff zurück. Auf der Knopfleiste werden 2 große braune Hornknöpfe angebracht, der obere Knopf befindet sich 4 cm, der zweite 20 cm von der Stepplinie des Bundfutters abwärts. Tasche und Oberstoff erhalten an den den Knöpfen entsprechenden Stellen je 2 Knopflöcher, so daß der Durchgriff und die Taschen gleichzeitig mit diesen Knöpfen gesichert werden können. An der rechten Seite ist der Schlitz am oberen und unteren Ende gut zu verheften und mit einem starken Riegel zu versehen, an der linken Seite ist Verheftung und Riegel nur am unteren Ende anzubringen.

Für den Banddurchzug wird links in die obere Stofflage der Knopfleiste und in den Bundbesatz der Vorderhose je ein senkrechtes Knopfloch eingeschnitten, durch das das 2 cm breite starke Leinenzugband durchgezogen wird. Die Länge dieses Bandes muß so bemessen sein, daß bei flach aufliegender Hose auf jeder Seite 20 cm des Bandes freiliegen.

Die Beinenden sind 2 cm breit gesäumt. 5 cm von der unteren Kante nach aufwärts wird auf die Schrittnaht eine 3 cm lange und 1 cm breite Schlaufe aufgesetzt; wie am Ärmel wird hier durch einen Ringverschluß ein 2 cm breites Band aus doppeltem Grundstoff durchgezogen, das an der Seitennaht verheftet wird. Länge des Bandes bei flach aufliegender Hose etwa ⅕ der Hosenweite. An den Schritt- und Seitennähten werden Stege aus 2½ cm breitem starkem Gummiband besonders fest verheftet. Es ist freigestellt, an den Vorderhosen eine schmale Gamaschenklappe, die in der vorderen Mitte etwa 6—8 cm lang ist, anzubringen. Um ein Aufrollen zu verhindern, muß dieser Ansatz mit besonders kräftigem Futterstoff unterlegt sein.

Alle Nähte, mit Ausnahme der Schrittnaht und des Armloches, sind als Kappnähte ausgeführt.

Der Anzug muß als Überanzug über den vollständigen Dienstanzug getragen werden können. Auf genügende Weite, insbesondere im Armloch und im Schritt, ist besonders zu achten. Die Beinweiten müssen für Marschstiefel berechnet sein.

Zur Befestigung der Knöpfe ist bester dreifacher deutscher Leinenzwirn zu verwenden.

Herstellungsberechtigt

sind alle Maß- und Lieferungsschneidereien, ferner die Konfektionsbetriebe und Kleiderfabriken, die Schutzanzüge für Kraftfahrer bisher bereits hergestellt und dies der RZM. in dem im Februar 1935 ausgegebenen Fragebogen gemeldet haben. Der Bezug der Stoffe kann durch die zugelassenen Großhändler oder beim Einkauf von mehr als 150 m auf einmal unmittelbar ab Fabrik erfolgen. Eine besondere Antragstellung zur Genehmigung des Fabrikbezuges ist nicht erforderlich.

Wie jedes andere parteiamtliche Kleidungsstück muß Hose und Bluse des Überanzuges mit der Erkennungsmarke der Reichszeugmeisterei versehen sein. Die Marke ist für Hose und Bluse gleich.

Der Betriebsbeitrag beträgt pro Marke 15 Pf., für den ganzen Anzug also 30 Pf.

Die Erkennungsmarke ist an der Bluse in der rückwärtigen Mitte der unten angesetzten Knopflochleiste anzubringen, an

der Hose rückwärts am Bundbesatz. Die Marke muß bereits bei der Verarbeitung an allen 4 Seiten fest mit angesteppt werden.

Jedes fertige Stück, gleichgültig ob dasselbe sich beim Hersteller oder bei der Verkaufsstelle auf Lager befindet, muß also mit der Erkennungsmarke versehen sein.

Verkauf

Soweit Verbände des NSKK. unmittelbar beim Hersteller die Beschaffung von Überanzügen vornehmen, müssen sie im Besitze eines von der RZM. genehmigten Beschaffungsvorhabens sein. Maß- und Lieferungsschneidereien können Einzelbestellungen von Angehörigen des NSKK. ebenso wie Lieferungen an Verkaufsstellen und an Verbände ausführen; den Konfektionsbetrieben und Kleiderfabriken ist jedoch nur Lieferung an Verbände oder Verkaufsstellen gestattet.

Der Überanzug des NSKK. ist ein parteiamtliches Bekleidungsstück; auf die gewerbsmäßige Herstellung, die Lagerhaltung und den Verkauf findet das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. 12. 1934 Anwendung.

12,35 **SA.-Mäntel Handwerksarbeit**

Bei dem von der RZM. ausgegebenen Probeauftrag auf 51 000 SA.-Mäntel sind den ausführenden Landeslieferungsgenossenschaften die nachfolgenden Bedingungen gestellt worden. Jede einzelne Genossenschaft hat sich unterschriftlich zur Einhaltung derselben verpflichtet.

Absatz 3

Die Ausgabe der Arbeit erfolgt seitens der Lieferungsgenossenschaft an die ihr angeschlossenen Innungen und von seiten der Innungen an die Innungsmitglieder.

Absatz 4

Verteilung an Schneidermeister

Alle Innungsmitglieder, die den großen Berechtigungsnachweis der Reichszeugmeisterei zur Anfertigung der gesamten parteiamtlichen Tuchbekleidung besitzen, erhalten die doppelte Anzahl von Stücken zur Anfertigung gegenüber denjenigen Mitgliedern, die nur Erlaubnisscheine zur Annahme von Näharbeiten besitzen.

Die Erlaubnisscheine zur Anfertigung des „DAF.-Anzuges" haben für diesen Auftrag keine Gültigkeit.

An Innungsmitglieder, die weder den Berechtigungsnachweis noch den Erlaubnisschein haben, dürfen Arbeiten nicht vergeben werden. Werkstätten, die genügend beschäftigt sind, und größere Betriebe schalten aus.

Handwerker, die als schlechte Arbeiter bekannt sind, können seitens der Innungen von der Zuteilung von Arbeiten ausgeschlossen werden; im Streitfalle entscheidet die RZM. endgültig usw.

Absatz 7

Erkennungsmarken

In jedem Mantel muß die Erkennungsmarke der RZM. eingenäht sein; die Marke ist an allen 4 Seiten am Taschenbeutel fest anzusteppen, und zwar so, daß die Marke gegen die Innenseite des Körpers liegt.

Auf den Erkennungsmarken hat die Lieferungsgenossenschaft zuerst ihre Berechtigungsnummer anzubringen und an zweiter Stelle die Nummer der auszuführenden Innung.

Zu Prüfungszwecken hat jede Genossenschaft ein Verzeichnis der Innungen, in dem dieselben mit fortlaufenden Nummern versehen sind, der RZM. zu übergeben.

Es lautet z. B. die Eintragung auf der Erkennungsmarke, und zwar in das Linienfeld oben,

Berechtigungsnachweis der Landeslieferungsgenossenschaft Nr. 105/19
105 = Lago
19 = Innung.

(Zusatz: Die Erkennungsmarken werden für diesen Auftrag kostenlos überlassen.)

Wie bereits in den allgemeinen Bedingungen festgelegt, führt die Lieferungsgenossenschaft ein Verzeichnis darüber, an welche Innung sie die Marken ausgibt, wobei die laufenden Nummern der Erkennungsmarken mit einzutragen sind.

Absatz 10

Arbeitslohn

Die Genossenschaften sind verpflichtet, die tarifmäßigen Arbeitslöhne zu bezahlen, d. i. für Städtegruppe

I	RM. 10.16 netto
II	RM. 9.77 netto
III	RM. 9.37 netto
IV	RM. 8.78 netto
V	RM. 8.58 netto

Die Gruppen VI, VII und höher erhalten den Tarif der Gruppe V. Es darf somit unter Gruppe V nicht bezahlt werden.

Die Lieferungsgenossenschaften haben den einzelnen Handwerksmeistern über die zuständigen Innungen die fertig zugeschnittenen Mäntel mit sämtlichen Zutaten einschl. Nähfaden zu liefern.

Bei etwa auftretenden Unstimmigkeiten hat der Handwerksmeister sich zunächst an seine Innung und diese sich an die Lago zu wenden. Nur für den Fall der Ergebnislosigkeit ist die RZM. zu verständigen. Berichte sind an die Abteilung D = Dienstkleidung zu richten unter Beifügung genauester und einwandfreier Unterlagen.

Beschwerden, denen Beweismaterial nicht beigefügt ist, werden nicht bearbeitet.

13,35 **Schwarze DJ.-Hosen**

In Ausgabe 8 des Mitteilungsblattes der RZM. befinden sich genaue Angaben darüber, welche Hosen aus schwarzem Köper, Velveton oder Genuakord als DJ.-Hosen oder als Kleidungsstücke gelten, die den parteiamtlichen zum Verwechseln ähnlich sind.

Die Reichszeugmeisterei räumt für alle Ausführungen, die als parteiamtlich ähnlich angesehen werden müssen, also z. B. Velveton-Hosen mit 1 Gesäßtasche, Köperhosen mit 2 eingeschnittenen Gesäßtaschen und ähnliche, eine Ausverkaufsfrist bis 30. April 1935 einschließlich ein. Voraussetzung ist, daß alle einschlägigen Stücke mit einer deutlich sichtbaren, außen am Stück angebrachten Marke versehen wird, die den Aufdruck trägt:

„Für HJ. und DJ. unzulässig."
(Darunter Firmenname und Ort.)

Lieferscheine und Rechnungen müssen den gleichen Vermerk tragen. Bei Einhaltung dieser Bedingungen nimmt die Reichszeugmeisterei Sicherstellungen vor dem 1. Mai 1935 nicht vor. Eine Verlängerung dieser Frist wird auf keinen Fall eingeräumt.

Unterabteilung:

K = Kleidereinzelhandel

13,35 **Neuzulassungen**

Verkauf der BDM.-Kleidung

K 1/375 Brieg (Bez. Breslau), Zollstraße 4, Gebr. Knebel
K 1/368 Fürstenberg (M.), Karlstraße 1, Köpping Hans
K 1/374 Lüdenscheid (Westf.), Wilhelmstraße 45, Hartleif Wilhelm
K 1/370 Mühlau über Burgstädt, Leipziger Straße 127, Krannich Emil
K 1/371 Offenburg (Baden), Steinstraße 34, Spinner Adolf, Handelshof G. m. b. H.
K 1/372 Sigmaringen, Antonstraße 2, Frick Max
K 1/367 Bad Schandau, Rud.-Sendig-Straße, Gärtner Hermann
K 1/366 Schweidnitz (Schl.), Burgstraße 3, Schönfelder Alma
K 1/373 Worms am Rhein, Neumarkt 6/8, Schöninger F.

Verkauf des „Festanzuges der Deutschen Arbeitsfront".

K 2/3167 St. Ingbert, Ludwigstraße 27, Diehl Jakob, Inh. Friedrich Bläse
K 2/3169 Neunkirchen (Saar), Adolf-Hitler-Straße 31, Hofmann H.
K 2/3168 Remscheid, Adolf-Hitler-Straße 48, Ackermann Heinrich

Berichtigung

Theodor Ohle, Detmold, Lange Straße 31.
Der Berechtigungsnachweis zum Verkauf der BDM.-Kleidung lautet bei dieser Firma nicht auf die Nr. K 1/366, sondern auf die Nr. **K 1/369.**

Unterabteilung:

B = Baumwolle

21,35 **Neuzulassungen**

Wiederverkauf von Kord

B 15/441 Dresden A., Wallstraße 12, Kraus Alwin

Herstellung von Trikotbraunhemden

B 19/168 Hohenstein-Ernstthal (Sa.), Schönfeld Robert

Futterstoffgroßhandel

B 16/984 Nürnberg S, Tafelfeldstraße 25, Seyschab Ernst jr.

Unterabteilung:

A = Ausrüstung

41,35 **DAF.-Mützen**

An der vorschriftsmäßigen DAF.-Mütze ist außer den durch Reichsgesetz vom 20. Dezember 1934 geschützten beiden Abzeichen das Mützenband als Flächenmuster gerichtlich deponiert.

Die vorschriftsmäßige DAF.-Mütze ist kenntlich durch das ges. geschützte Eichenlaubband und durch das eingeprägte DAF.-Abzeichen auf dem Deckelfutter unter einem Zelluloidspiegel.

Unvorschriftsmäßige blaue Mützen, die als DAF.-Mützen, Festmützen oder mit irgendeinem irreführenden Namen bezeichnet werden, verfallen der Einziehung und der Hersteller hat Strafverfolgung zu gewärtigen.

Die Ausgabe eines neuen DAF.-Mützenabzeichens darf nur gegen Ablieferung eines alten bzw. schadhaften Abzeichens erfolgen.

Alle Verkaufsstellen machen wir darauf aufmerksam, daß wir die Durchführung dieser Bekanntmachung durch unsere Kontrollbeamten besonders überwachen lassen.

42,35 **HJ.-Führermützen**

Durch die Auflösung der Oberbanne in der HJ. tritt in der Ausführung der HJ.-Führermützen in nächster Zeit eine Änderung ein. Wir empfehlen daher den zugelassenen Mützenherstellern, jede Herstellung dieser Mützen bis zur Bekanntgabe der neuen Vorschriften zu unterlassen.

43,35 **Ausverkaufsfrist für Brotbeutel und Zeltbahnen**

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung in Ausgabe 30/34 S. 2 wird hiermit die Ausverkaufsfrist für die bei den zugelassenen Herstellern, Großhändlern und Verkaufsstellen lagernden Brotbeutel und Zeltbahnen, die nicht den Vorschriften der Reichszeugmeisterei entsprechen, aber zum Verkauf an Mitglieder der Gliederungen der NSDAP. freigegeben wurden, bis 31. Mai 1935 verlängert.

44,35 **Neuzulassungen**

A 2/795 Neustadt i. Sa., Bischofswerdaer Straße 6, Scheibner Gustav, Inh. Scheibner Richard
A 2/796 Saarbrücken I, Moltkestr. 32, Lenzen Johann
A 2/798 Goldberg (Schles.), Wolfstr. 15, Lehmann Walter
A 2/799 Halle a. d. Saale, Geiststraße 67, Bittner Karl
A 2/800 Fraureuth (Thür.), Fürstenstraße 63 a, Meyer Adolf
A 2/801 Berlin SW 68, Kürassierstraße 10 a, Wangerin Emil
A 2/802 Oldenburg i. O., Peterstraße 32—34, Neumann Paul
A 2/797 Dortmund (Westf.), Markt 6/8, Wilhelm Küppers
A 2/803 Saarbrücken 2, Tauentzienstraße 17, Lenzen Hans jun.
A 2/804 Eydtkuhnen (Ostpr.), Herzog-Albrecht-Str. 1, Weikinn A.

Unterabteilung:

V = Verkaufsstellen

13,35 **Dienströcke**

Die in Ausgabe 12 vom 23. März 1935 unter V 8/35 mitgeteilte Neuregelung betreffend den Verkauf von konfektionierten Dienströcken aus Trikot und Tuch tritt erst nach Bekanntgabe der Ausführungsbestimmungen in Kraft.

Die von den Verkaufsstelleninhabern bei Berechtigungserteilung anerkannten Paragraphen 12 und 13 behalten in ihrer damaligen Fassung bis auf weiteres ihre Gültigkeit.

14,35 **Neuzulassungen**

V 1/168 Hainichen (Sa.), Markt 4, Kuhn Ewald (zugel. seit 15. Sept. 33)
V 1/15929 Markneukirchen, Klingenthaler Str. 38, Jordan Friedrich
V 1/15958 Remscheid-Lüttringhausen, Gertenbachstraße 26, Platte Gustav (Gau Düsseldorf)
V 1/15099 Zwickau (Sa.), Hauptmarkt 4, Meyer F. L. (seit 13. 7. 34)
V 10/40 Greifswald, Markt 3, Lüers Fritz
V 11/54 Pillkallen, Hermann-Göring-Straße 5, Bogdan Emil
V 1/15976 Altenburg (Thür.), Weibermarkt 2, Ahnert Alfred
V 1/15952 Außen (Saar), Hauptstr. 16b, Conrad Nikol.
V 1/15975 Baden-Baden, Lange Straße 5, Schäfer Casimir, Firma C. Schäfer-Schnepf
V 9/15945 Bischmisheim (Saar), Kirchstraße 29, Schwindt Christian
V 1/15936 Bous (Saar), Kaiserstraße 93, Reuter Peter
V 1/15944 Dieffien (Saar), Hauptstraße, Müller Fritz, Firma Hartmuth Hermann
V 11/59 Dornstetten (Württ.), Hauptstraße 9, Hiller Albert jun.
V 9/15939 Dudweiler (Saar), Alter Stadtweg 9, Oberle Robert
V 1/15971 Emmendingen (Baden), Lammstraße 19, Hetzel Emma & Fritz, Firma Hetzel Carl Friedrich
V 9/15948 Ensheim (Saar), Johannstraße 30, Schöpsdau Klara
V 3/15954 Erbach (Saar), Luitpoldstraße 26, Grandpair Ludwig, Firma Grandpair Franz
V 1/15932 Großrosseln (Saar), Bahnhofstraße, Zenner Johann
V 1/15942 Hassel (Saar), Adolf-Hitler-Pl. 5, Schunk Lina
V 1/15943 Heusweiler (Saar), Am Markt 8, Schröder-Strempel, Frau Fritz
V 1/15928 Homburg (Saar), Marktplatz, Fleck Max
V 1/15960 Homburg (Saar), Kaiserstraße 12, Richtscheid Bernhard
V 3/15946 Hüttersdorf (Saar), Hauptstraße 256, Herrmann Josef
V 9/15937 Hüttersdorf (Saar), Hauptstraße 160, Steimer Josef
V 1/15940 Illingen (Saar), Hauptstr. 57, Geib Georg
V 9/15941 Illingen (Saar), Hauptstr. 44, Promeß Ant.

V 1/15898 Jever (Oldbg.), Wasserpfortstraße 11, Irps Fritz, Deutsche Buchhandlung
V 3/15957 Landsweiler-Reden (Saar), Kirchenstraße 27, Lehne Paul
V 6/15931 Lebach (Saar), Pikardstraße 9, Riehm Johann
V 1/15950 Merchweiler (Saar), Kirchenstraße 32, Schneider Alois
V 9/15953 Püttlingen (Saar), Völklinger Straße 4, Müller-Lefebre Jakob
V 2/15956 Saarbrücken 2, Jakob-Johannes-Straße 10, Becker Carl
V 2/15947 Saarbrücken 1, Talstraße 9, Bourgmayer J.
V 2/15951 Saarbrücken 2, St.-Johanner Straße 19, Geisen Hans
V 1/15949 Saarbrücken 1, Wilhelm-Heinrich-Straße 2, Melchior Wilh.
V 3/15933 Sankt Wendel (Saar), Bahnhofstraße 17, Pflug Richard
V 1/15962 Schwäb. Gmünd, Vord. Schmiedegasse 1, Dieterle Jakob
V 1/15934 Spiesen (Saar), Adolf-Hitler-Straße 137, Breit Johann
V 9/15935 Spiesen (Saar), Adolf-Hitler-Straße, Klein Heinrich
V 1/15930 Völklingen (Saar), Ecke Post- u. Bismarckstraße, Baßler Ernst J.
V 4/15938 Wadgassen (Saar), Lindenstraße, Goergen Anton
V 3/15955 Wemmetsweiler (Saar), Brückenstraße 23, Klein Anna, Firma Klein Geschwister

15,35 **Firmen- und Anschriften-Änderungen**

V 1/14048 Belgard (Persante), Wilhelmstraße 58, Schulz August, jetzt: Belgard (Persante), Marienstraße 22, Schulz August
V 1/2480 Dresden-A. 1, Bankstraße 3, Krüger Karl, Firma Westmann C. A.
V 1/2713 Iserlohn (Westf.), Friedrichstr. 64, Lindemann Marg. Wwe., Firma Lindemann Hans Gustav
V 1/8692 Landau (Waldeck), Mittelstr. 36, Kranz Heinr.
V 1/3748 Leipzig C 1, Adolf-Hitler-Straße 42, Hubert Gerhard, Firma Stamm A. Nachf.
V 9/15865 Hanau a. Main, Krämerstraße 1, Stephan Alfred, L. A. V. Piderit Nachf. = „nur für Braunhemden und Kragen"!
V 1/12990 Holzhausen bei Friedberg-Land/Hessen, Heingasse 94, Töpfer Georg
V 1/13948 statt: Rüchheim, Fuhsgrüheimer Straße 23, Ruchheim, Fußgönheimer Straße 23, Fehmel Rudolf
V 1/15903 Blickweiler (Saar), Friedhofstraße 107, Legrum Julius, nicht Gerum!
V 12/688 Bielefeld, Paulusstraße 45, Berke Albert & Erich, Firma Berke Friedrich und
V 11/49 Bielefeld, Paulusstraße 45, Firma heißt jetzt: Bielefeld, Paulusstr. 45, Sporthaus A. & E. Berke
V 1/9879 Brandenburg (Havel), Adolf-Hitler-Str. 14, Fligge Georg jetzt Brandenburg (Havel), Hauptstraße 50,
V 1/13224 Elsterberg (Sa.), Schulstraße 37, Tröber Paul W.
V 1/787 Hannover-Linden, Stephanusstraße 5, Bartens August jetzt Hannover-Linden, Limmerstraße 40,
V 1/5934 Kolberg (Pommern), Baustraße 14, Goerth Hildegard, Firma Arthur Goerth, jetzt:
V 5/5934 „nur für Mützen"
V 1/2431 Odenbach (Pf.), Hauptstraße, Scherer August, jetzt: Scherer Otto
V 1/9720 Grebenhain (Hessen), Oberwaldstraße 5, Ganß Heinrich 20
V 1/7854 Freiburg i. Br., Schwarzwaldstraße 109, Kiefer Josef
V 1/12558 Jakob Dresels, früher Krefeld-Oppum, jetzt: Krefeld-Bockum, Grotenburgstr. 106
V 2/11156 Phil. Schroeder, Menden, Krs. Iserlohn (Westf.), Hauptstraße 39. „Nur für Abzeichen"
V 5/521 jetzt: Rosa, verw. Schrom, Borna (Sa.), Bez. Leipzig, Breite Straße 1

Rechtsstelle

Zurückgezogene Berechtigungsnachweise

17,35 **Infolge Verzichts:**

Tuchfabriken

Th. Krüger & Mielke, Forst (L.), Schloßplatz 8, Ber.-Nachw. Nr. 363, am 18. 3. 35.

DAF.-Tuchfabriken

Dr. Franz Offergelt, Aachen, Kamperstr. 2, Ber.-Nachw. Nr. F 209, am 18. 3. 35.
Rhein. Wollwerke AG., Rheydt, Ber.-Nachw. Nr. F 229, am 18. 3. 35.

Tuchhandel

Jak. Bernd jr., Kaiserslautern, Parkstraße 52, Ber.-Nachw. Nr. 447, Ausverkaufsfrist 1. 7. 35.
Max Kaiser, Aachen, Kurfürstenstraße 44, Ber.-Nachw. Nr. 935, am 20. 3. 35.
Hans Sandreuther, Fürth (B.), Ber.-Nachw. Nr. 891, am 14. 3. 35.
Hermann Großmann, Baden-Baden, Sofienstr. 14, Ber.-Nachw. Nr. 1059, am 14. 3. 35.
H. Steudel, Rochlitz (Sa.), Rathausstraße 4, Ber.-Nachw. Nr. 963, am 14. 3. 35.
Ernst Frank, Augsburg, B. St. Ursula A 544/45, Ber.-Nachw. Nr. 790, am 14. 3. 35.
Johann Matthes Lerner, Bundenbach, Adolf-Hitler-Straße 90, Ber.-Nachw. Nr. 1020, am 20. 3. 35.
Stoffhaus Becker, Düren (Rhld.), Bonner Straße 27, Ber.-Nachw. Nr. 335, am 20. 3. 35.

DAF.-Stoffverkauf

Edwin Felber, Gera (Reuß), Roßplatz 14, Ber.-Nachw. Nr. F 313, am 15. 3. 35.
Webwarengef. Hundshausen, W.-Elberfeld, Kastanienstraße 36, Ber.-Nachw. Nr. F 197, am 20. 3. 35.

Dienstkleidung (Schneiderei)

Gust. Karl Fischer, Niederems (Hess.-N.), Untergasse 33, Ber.-Nachw. Nr. 36 205, am 1. 3. 35.
Strathmann & Pöstges, M.-Gladbach, Lüpertzender Straße 157, Ber.-Nachw. Nr. H 20, am 15. 3. 35. (Herstellung der DJ.-Winterbluse.)
Strathmann & Pöstges, M.-Gladbach, Lüpertzender Straße 157, Ber.-Nachw. Nr. H 20/3, am 15. 3. 35. (Herstellung von BDM.- und JM.-Dienstkleidung.)
Adolf Reger, Stadtilm, Obere Marktstraße 10, Ber.-Nachw. Nr. 23 083, am 15 3. 35.
Karl Hartmann, Eislingen a. d. F., Ber.-Nachw. Nr. 18 242, am 15. 3. 35.

BDM.-Kleiderhandel

Schulz & Co., Inh. Chr. Schulz, Kassel, Ber.-Nachw. Nr. 220 276, am 15. 3. 35.

DAF.-Kleiderhandel

Rudolf Landmann, Friedland (Meckl.), Ber.-Nachw. Nr. 201 606, am 15. 3. 35.

R. Illner Wwe., Chemnitz, Ber.-Nachw. Nr. 210 104, am 15. 3. 35.

Gerhard Deichsel, Naumburg a. Queis, Ringstraße 26, Ber.-Nachw. Nr. 201 841, am 15. 3. 35.

Erich Höhne, Halle a. d. S., Dorotheenstraße 13, Ber.-Nachw. Nr. 201 921, am 15. 3. 35.

Albert Meyer, Annaberg (Erzg.), Ber.-Nachw. Nr. 211 905, am 15. 3. 35.

Peter Mees, Köln, Schildergasse 89, Ber.-Nachw. Nr. 210 583, am 15. 3. 35.

Hans Mundbrod, Ochsenhausen, Ber.-Nachw. Nr. 201 701, am 15. 3. 35.

DAF.-Kleiderfabriken

Armin F. Ebert, Böhlen (Th. Wald), Ortsstraße, Ber.-Nachw. Nr. 50 466, am 15. 3. 35.

Reimann & Sohn, Neugersdorf (Sa.), Adolf-Hitler-Straße 59, Ber.-Nachw. Nr. 50 221, am 15. 3. 35.

Ottmar Bauer, Leidersbach b Aschaffenburg, Ber.-Nachw. Nr. 50 380, am 15. 3. 35.

Herstellung von Köper

Krabbe & Co., Bentheim (Prov. Hann.), Ber.-Nachw. Nr. K 264, am 15. 3. 35.

Karl Herding, Bocholt, Bismarckstraße 27, Ber.-Nachw. Nr. K 255, am 15. 3. 35.

Kayser, Liebau und Lotze, Bocholt (W.), Dingdener Straße 89, Ber.-Nachw. Nr. 69, am 15. 3. 35.

Duisburger Buntweberei Kohlstedt & Crona, Duisburg, Ber.-Nachw. Nr. 166, am 15. 3. 35.

Hänsel & Co., AG., Forst (L.), Ber.-Nachw. Nr. K 367, am 15. 3. 35.

Fabian & Krause, Großschönau, Ber.-Nachw. Nr. K 362, am 15. 3. 35.

Spinnerei und Weberei Herding, Bocholt (W.), Ber.-Nachw. Nr. 103, am 15. 3. 35.

Boetzelen Textilbetriebe, AG., M.-Gladbach, Künkelstraße 125, Ber.-Nachw. Nr. 57, am 15. 3. 35.

Wiegand Gebler, Großröhrsdorf (Sa.), Ber.-Nachw. Nr. K 368, am 15. 3. 35.

Gebr. Rensing, Bocholt (W.), Ber.-Nachw. Nr. K 38, am 15. 3. 35.

Herstellung von Krawattenstoffen

Johannes Friedrichs, Krefeld, Nordstraße 94, Ber.-Nachw. Nr. KrW 35, am 18. 3. 35.

Ausrüstung von Köper

Gustav Paul, Berthelsheim b. Herrenhut, Ber.-Nachw. Nr. A 174, am 18. 3. 35.

Robert Lenk, Mylau (Vgtld.), Ber.-Nachw. Nr. A 190, am 18. 3. 35.

Spinnerei und Weberei Herding, Bocholt (W.), Industriestraße 5, Ber.-Nachw. Nr. A 164, am 18. 3. 35.

Selbstausrüster und Webwarengroßhändler

Walter Schaefer, Finsterwalde (NL.), Adolf-Hitler-Str. 37, Ber.-Nachw. Nr. 24, am 18. 3. 35.

J. E. Hellgardt, AG., Königsberg (Pr.), Lizentstraße 5, Ber.-Nachw. Nr. 264, am 18. 3. 35.

Günter Firzlaff, Kolberg (Pom.), Markt 12, Ber.-Nachw. Nr. 142, am 18. 3. 35.

W. Kretschmann & Co., Herford (W.), Im kleinen Fulda 11, Ber.-Nachw. Nr. WA 438, am 18. 3. 35.

Clemens Wagner, Braunschweig, Bultenweg 72, Ber.-Nachw. Nr. 11, am 18. 3. 35.

H. Ehlers & Co., Bremen, Altenwall 25, Ber.-Nachw. Nr. 87, am 18. 3. 35.

Schmid & Genter, Liegnitz, Glogauer Tor 3, Ber.-Nachw. Nr. WA 597, am 18. 3. 35.

Wernicke & Schwarzmann, Bleicherode, Löwentorstraße 12, Ber.-Nachw. Nr. WA 821, am 18. 3. 35.

Carl Maschemer, Landau (Pf.), Ber.-Nachw. Nr. WA 518, am 18. 3. 35.

Gebr. Rensing, Bocholt (W.), Ber.-Nachw. Nr. WA 331, am 18. 3. 35.

Wolter & Haferland, Finsterwalde (NL.), Ber.-Nachw. Nr. 50, am 18. 3. 35.

Friedrich Teipel, Gießen, Markt 16, Ber.-Nachw. WA 842, am 18. 3. 35.

Hartmann Loth, Gießen (Hessen), Frankfurter Straße 88, Ber.-Nachw. Nr. 51, am 18. 3. 35.

Emil Heinrichs, Düsseldorf, Hüttenstraße 7, Ber.-Nachw. Nr. WA 560, am 18. 3. 35.

Karl Herding, Bocholt (W.), Ber.-Nachw. Nr. WA 792, am 18. 3. 35.

Max Schieck, Bautzen, Wilhelmstraße 10, Ber.-Nachw. Nr. WA 582, am 18. 3. 35.

F. L. Bailleul, Berlin NO 43, Neue Königstraße 21, Ber.-Nachw. WA 567, am 18. 3. 35.

Thamm, Gzuk & Langer, Breslau, Ring 18, Ber.-Nachw. Nr. WA 807, am 18. 3. 35.

Wollenschläger & Co., Karlsruhe, Kaiserallee 107, Ber.-Nachw. Nr. WA 779, am 18. 3. 35.

Frau verw. Kitzka, Dresden, Neustadt 23, Ber.-Nachw. W 305, am 18. 3. 35.

Schopen & Hinsel, M.-Gladbach, Sachsenstraße 27, Ber.-Nachw. Nr. WA 421, am 18. 3. 35.

Otto Voigt, Berlin NW 87, Holsteiner Ufer 11, Ber.-Nachw. Nr. 219, am 18. 3. 35.

H. G. Lange, Liegnitz, Karlstraße 9, Ber.-Nachw. Nr. 76, am 18. 3. 35.

Wiederverkauf von Ärmelsutter

Friedrich Eckert, Saarbrücken, Ber.-Nachw. Nr. FGH 782, am 18. 3. 35.

A. Burkhardt, Carlsberg, Ber.-Nachw. Nr. FGH 892, am 18. 3. 35.

Herstellung von Diensthemden

Kurt Witte, Arzberg (Oberfr.), Ber.-Nachw. Nr. H 298, am 15. 3. 35.

Adam Hilgen, Frankfurt a. M., Kaiserstr. 66, Ber.-Nachw. Nr. H 1335, am 15. 3. 35.

Schiller-Wäsche, Sorau (NL.), Tuchmacherstraße 2, Ber.-Nachw. Nr. H 1286, am 15. 3. 35.

Strathmann & Pöstges, M.-Gladbach, Ber.-Nachw. Nr. 20, am 15. 3. 35.

Dienstmützenhersteller

Max Freitag, Köln-Nippes, Neußer Straße 314, Ber.-Nachw. Nr. 110, am 15. 3. 35.

Gustav Hawlitzky, Cottbus, Berliner Str. 3, Ber.-Nachw. Nr. 572, am 15. 3. 35.

Emil Schmidt, Stettin, Bollwerk, Ber.-Nachw. Nr. 440, am 15. 3. 35.

Rudolf Chur, Köln-Riehl, Stammheimer Straße 47 a, Ber.-Nachw. Nr. MH 1116, am 15. 3. 35.

Berthold Zürtz, Bernburg (Anhalt), Auguststraße 6, Ber.-Nachw. Nr. MH 924, am 15. 3. 35.